**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 17=37 (1871)

Heft: 4

**Artikel:** Das Reglement für die eidg. Kriegsverwaltung und die Gemeinden

Autor: H.W.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94466

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Allgemeine

# Schweizerische Militär=Zeitung.

# Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Bafel.

XVII. Jahrgang. 1871. Nr. 4.

Ericheint in wochentlichen Rummern. Der Breis per Semefter ift franto burch bie Schweig Rr. 3. 50. Die Bestellungen werden birett an die "Schweighauserische Berlagsbuchhandlung in Basel" abreffirt, der Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenien burch Rachnahme erhoben. Im Austande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortliche Rebattion: Dberft Bieland und Sauptmann von Elgger.

Inhalt: Das Reglement fur bie eitg. Rriegeverwaltung und bie Gemeinben. Ueber bas Projett ber neuen Militar. organisation bes orn. Bunbeerath Belti. (Schlug.) — Bericht über bie Truppenaufstellung im Juli und August 1870. Rreisschreiben bes eitg. Militarbepartemente. Girgeneffenichaft: Bunbesftabt: Schubenbataillone. Anordnungen jum Chute ber Grenzen. Miffion in bas beutiche Lager. Bern: Bernerifches Schießwesen. Bug: Gine eibg. Mabnung.

## Das Reglement für die eidg. Ariegsverwaltung und die Gemeinden

Die nun icon mit einigen furgen Unterbrechungen feit feche Monaten anbauernbe große Auffiellung von eidg. Truppen behufe handhabung unferer Neutralität hat natürlicher Beife eine Reihe von Ucbel= ftanben und Luden in unferen ichon lange nicht mehr auf eine fo harte Brobe gestellten Militar=Inftitu= tionen an Tag beforbert. Gin Theil biefer Uebel= ftande ift bereits icon befprochen worden und bie eibgenöffischen, fowie bie fantonalen Behörden haben fich angelegen fein laffen, ihr möglichftes jur hebung derfelben beigutragen. Gines ift jedoch noch nie be= rührt worden, und zwar auch nicht vom verbienft= vollen Berfaffer ber Rritit unferes Rommiffariats, nämlich bas Berhältniß ber Kriegeverwaltung ju ben Bemeinden.

Man fann füglich ben Cat annehmen: "Die ganze Rriegsverwaltung beruht auf bem Grundfat der willfürlichften Belaftung der Gemeinben."

Es fragt fich nun, ju welchem 3wed find jest Truppen in Dienst berufen? natürlich wird jeder Unbefangene antworten: "Zur Handhabung unserer Meutralität"; nun aber entsteht bie zweite Frage: Wer hat ein Intereffe an ber Sandhabung biefer Reutralitat? und wieder wird man antworten: "Jeder Schweizer, er wohne am Gottharbt ober am Monte Cenere, am Benferfee ober in Bafel, am Jura ober am Fuße bes Blarnifc!" Da gilt ber fo oft ge= brauchte, an allen Schugenfesten boch gepriefene Spruch, ber nun auch auf unseren gufunftigen Golb= mungen eingegraben werben foll: "Giner fur Alle, Alle fur Ginen."

Auf ber Neutralität beruht bie Gewährleiftung

baber alle gleichmäßig jur Sandhabung berfelben beitragen.

Bir find mit biefem Spruche gang einverftanben und munichen nur, bag bie eibg. Rriegeverwaltung benfelben bebergigen mochte, aber fie icheint ben Begen= fant in bem Sinne aufzufaffen, bag nur bie Breng= Kantone oder die Grenzgemeinden für diese Neutras Lität einzustehen und daher fast alle Lasten zu tragen

Unfer vom Jahre bes Beile 1826 herrührendes Reglement über bie Bemeinbeleiftungen burbet ben= felten in ben §§ 168 bie 193 folgendes auf:

- a) Wenn feine Naturalverpflegung angeordnet ift, fo haben dieselben ben Mann gegen eine, nun auf Fr. 1 erhöhte Bergutung zu logiren und zu nabren.
- b) Ift Naturalverpflegung angeordnet, fo haben bie Gemeinden Offiziere, Truppen und Pferbe unter= zubringen, Plat zum Rochen, Solz und Licht zu liefern, Bureaux einzurichten und für die letteren noch bas Stroh beiguschaffen, und erhalten für alles biefes: "Richte!" Rein! wir geben zu weit, bas Reglement hinterläßt ben Bemeinden unentgeltlich den Mift.
- c) Die Gemeinden haben bie Bachtbeburfniffe ju liefern und
- d) find Fuhrleiftungen unterworfen nach einem im § 207 enthaltenen Zarif, ber une in bas gol= bene Beitalter ber Bagen gurudführt. Es fteht gwar im gleichen Paragraphen, daß: "bei fehr hohen Futter= preisen diese Zaren durch bas Oberfriegefommiffariat porübergebend erhöht werben fonnen; ba bieg aber noch nie geschehen, fo scheinen wir immer noch bie gleichen Futterpreise, wie vor 40 Jahren gu haben.

Wenn wir nun bebenten, daß feit dem 20. Juli alle Gemeinden von Bafel bis Damvant mit Erup= pen befest find, fo fann man fich eine Borftellung von ben Auslagen machen, mit welchen biefe Ort= unserer Freiheit, unserer Unabhangigfeit; es muffen ichaften betroffen find, und jeder richtig Denkende muß jum Schluß tommen, bag es nicht billig ift, | gen mehr in Ausficht fieben, bie Bferbe-Rationen bag bei einem fur bas gange Baterland gleich wich= tigen, hoben Zwede bie Ginen über Bermogen belaftet werben follen, mabrend Anbere gang leer ausgeben; benn ba ift noch beigufugen, bag biefe am barteften mit Ginquartierungen belegten Ortichaften ibre Ungehörigen ebensowohl im Dienfte hatten, wie andere weiter rudwarte gelegene, bevorzugtere Begenben.

Man wird nun vielleicht einwenden, bag biefe Begenden daburd, daß Truppen in ben Ortichaften untergebracht find, wenn auch bireft belaftet, boch indirett burch Lieferungen u. f. w. nicht unbebeu= tenden Rugen gieben konnen. Wir wollen nun nicht bestreiten, bag in jeder Bemeinde einzelne, wie Wirthe, Spezierer u. f. w. etwas mit ben Truppen profitiren mogen, aber immerhin ift auch biefer nur Benigen jufallende Gewinn nicht im Berhaltniß ju ber burch bie gange Bemeinde zu tragenden Laft. Dag nbrigens bie burch bie Truppen besetten Begenden nicht allgu reichlichen Gewinn bavon tragen mogen, bafur bat unfer eitg. Ober=Rriegefommiffariat auch vaterlich vorgeforgt. Das Brob, bas man in Bafel af, burfte nicht bafelbft gebaden werben, nein, nur Marburg war im Stande, baffelbe frifch auf ben Blat gu liefern; die Truppen in Bruntrut hatten es noch beffer, fie burften Brob effen, bas von Laufanne fam, und hatten beghalb niemals Leibschmerzen wegen Benuß von allzu frifchem Brob! 3ft biefe Fürforge nicht bewunderungewürdig? Man hatte nun glauben follen, daß bei den fpateren großen Aufgeboten an= bere vorgegangen würde, allein bas Haupt bes Kriege= fommiffariate ift feinen Ginfluffen juganglich; wieber muffen alle Lebensmittel Luftfahrten abhalten, ebe fie bem Solbaten abgeliefert werden, mahrichein= lich ber Dekonomie wegen, benn es ift billiger, Fleisch für 70 Cte. das Pfund einige Stunden berfahren ju laffen, ale folches ju 60 Cte. auf bem Plate ju faufen.

Um auf unseren Begenstand, bie Belaftung ber Bemeinden gurudzufommen, fo follte bas gange Berwaltungereglement mit Beforberung einer ganglichen Revision unterworfen werben, bamit bergleichen Un= billigfeiten nicht mehr vortommen tonnen, und einft= weilen ware es ber Billigkeit und bem eidgenöffischen Sinn angemeffen, wenn ben am harteften betroffenen Bemeinden eine billige Entschädigung jugesprochen würte.

Ferners follte ein für alle Mal von größeren Lieferungevertragen abgestanben werben; biefe paffen nur fur Speisung von Centralmagaginen. Die Trup= pen und die Raffen werben fich bei fleineren an Ort und Stelle moglichen Lieferungen immer beffer be-

Schlieglich munichen wir unferen eibg. Behörben ein weiter gebendes Erkenntnig ber Dinge, bie ba fommen follen. 3m Spatfommer wurden anftanbige Antaufe von allerlei Borrathen, ale Fourage u. f. w. gemacht; bie find vor furgem gu billigen Breifen wieder veräußert worden, und muffen nun wieder gu hoheren erfett werben. Den eibg. Offizieren finb in Anbetracht, baß feine gibgeren Truppenauffiellun=

entzogen worden; nun fteben mehr als zwei voll= frandige Divifionen an ber Brenge. H.W.

# Ueber das Projekt der neuen Militärorganisation des Hrn. Gundesrath Welti.

(Bom Unteroffigiereverein in Lugern.)

### (ઉલીધાઉ.)

Die Kantone follen die vollständigen Ausruftungstoften bes neu beförberten Offiziers tragen. Detonomische Grunde follen nie einen Mann von ber Annahme eines Grades abhalten können. Das bis= her in vielen Kantonen herrschende Verfahren, bak bie Offiziere sich selbst auf eigene Kosten ausruften müssen, war unbillig und unrepublikanisch. Wenn bedeutende Aenderungen in der Uniformirung be= lieben, wünschen wir, daß ben Offizieren und Unter= offizieren eine angemessene Entschädigung verabfolgt werde, ihre Uniformen nach der neuen Vorschrift umanbern zu laffen, ober bie neuen Bekleibungs= und Ausrüftungsgegenstände anzuschaffen.

Wenn nach § 41 die Kantone jährlich die nöthige Anzahl Unteroffiziere, um ben Bebarf an Offizieren zu becken, in eine Unteroffiziersschule zu schicken haben, so soll biese, nicht aber wie nach § 38 die Offiziersschule, für die Beförderung maß= gebend fein.

§§ 42 und 43. Da einige Kantone Ueberfluß, andere Mangel an Aerzten haben, fo ift es ange= meffen, daß die erftern ben lettern aushelfen.

§ 44. Die Unterscheibung bes Kommandos und Generalstabes erscheint zwedmäßig.

Die eiba. Oberften, als die höchsten Offiziere ber Armee follten von ber Bundesversammlung, und nicht vom Bunbegrathe ernannt werben. Damit politische Parteirudfichten sich nicht zu fehr geltend machen und bas militärische Interesse gewahrt werbe, follte Jeber, ber 3 Mal in ber Wahl über 1/2 Stim= men auf sich vereinigt hat, als gewählt betrachtet werben. Das Borichlagsrecht follte ber projektirten Militärfommiffion zugeftanben werben.

6. Generalftab. Die Reorganisation bes eibg. Generalstabs bürfte vielen Uebelständen abhelfen. Gin gebilbeter, tüchtiger Generalstab liegt im Intereffe ber Armee. Daß kein geringerer Grab, als ber eines Hauptmanns im Generalstab besteht, ist zweckmäßig. Der Offizier foll erft einige Jahre mit ben Truppen bienen und biese fennen lernen, bevor er in den Generalstab übertritt. Daß eine Prüfung bem Uebertritt voraus gehen foll, ist fehr nothwendig, bamit wirklich lauter brauchbare Gle= mente in ben Generalstab kommen. Dieses war bei dem bisher üblichen Vorgang durchaus nicht immer ber Fall. Die Zusammenstellung ber Brufungstommiffion burfte besondere Aufmerksamteit erfordern. Dieselbe sollte jährlich gewechselt werben. Die Ernennungen und Beforberungen muß= ten ber Militärkommission auf Borschlag ber Ge= neralstabsoberften zustehen.

Da der Generalstab ein wissenschaftliches Korps